

Richtlinie zur Ausfertigung

- von Vertrag VII.01.Wa und
- zur Anwendung der AVB

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.

Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.01.Wa ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **nicht** eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist,
- die **keiner** Preisverordnung unterliegen und für die **keine** speziellen Vertragsmuster vorliegen, (siehe auch II.2 Nr. 2 VHF).

Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter verändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeiten. Nachfolgend stehen jedoch Textblöcke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01.2.Wa beizufügen. Aber Achtung: sofern dabei § 9 AVB nicht zum Tragen kommen soll, ist der Vertrag in § 4.1 zu ergänzen um: *§ 9.1 Sätze 3 und 4 AVB gelten nicht.*

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei Angebotseinholung bzw. Auftragsverhandlung mit dem Vertragsentwurf die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

AVB

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Vertragsausfertigung (VII. 01.Wa)

- Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
- Zu § 1** Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benennen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert.
- 1.1** Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.
Soweit zutreffend, ist der vorgegebene Text zu ergänzen mit:
eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- 1.2** *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens*
- Zu § 2**
2.2, 2.3 Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.
- 2.2** Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.2** zu ergänzen, z. B.:
- REWas
- WPBV
- 2.3** Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.3** zu ergänzen, z. B.:
- Vorbericht / Vorentwurf vom
- Umweltverträglichkeitsstudie vom
- 2.4** Unterliegt die Leistung keinem Genehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu löschen.
- Zu § 3**
3.2 Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens) kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.
- Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen (nach REWas / DIN 276), auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Absatz zu ergänzen:
- Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen*
 bis nach Anlage REWas
 bis nach DIN 276-4:2009-08 jeweils einschließlich Umsatzsteuer,
soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorbericht /Vorentwurf/ erfasst sind.
- Sowie ggfs.:
- Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Bau-/kosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts/der zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/kosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.*

3.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der

- Auftraggeber
 der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

3.6 Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.6 zu ergänzen:

3.6. Besprechungen

3.6.1 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

3.6.2 *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.*

3.6/3.7 Bei Stufenverträgen ist als 3.6 (oder 3.7) zu ergänzen:

3.6/7 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.6/7.1 *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß Anlage VII.01.2.Wa zu § 4.*

3.6/7.2 *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.
Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.*

3.6/7.3 *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.*

3.6/7.4 *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.*

Zu § 4

4.1 Bei Stufenverträgen ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.Wa zu § 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen, die sich in die Leistungsstufen 1 mitgliedern.

4.3 Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.3 *Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):*

4.4 Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

4.4 *Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fach-technisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungs-vermerken festzustellen.*

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unter-nehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:

Teil-/ Schlussrechnungen:

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.5 *Die Leistungen sind erbracht, wenn*

- *die endgültige Lösung der Planungs-/ aufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,*
- *auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*
- *der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zu-stimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.*

Zu § 5

5.1 Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unter-schiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

5.1 *Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach Anlage zu § 4 das folgende Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :*

€ netto pauschal
 € netto pauschal
 € netto pauschal
 € netto pauschal
 € netto pauschal
 € netto pauschal

Summe

Bei Maßnahmen für Umbauten und/oder Modernisierungen könnte **sofern** zutref-fend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

5.1.1 Honorarzuschläge
Bei Leistungen für Umbauten/Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungs-stufen analog § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	v. H. - Satz

5.2 Soweit im Einzelfall erforderlich, ist zu ergänzen:

- 5.2** Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert. Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

für den Auftragnehmer	€/ Stunde
für den Mitarbeiter	€/ Stunde
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	€/ Stunde

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Zu § 6

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, kann auch eine der folgenden Alternativen eingefügt werden:

- 6.1** Nebenkosten werden pauschal erstattet für
- | | |
|--------|-------------------|
| v. H./ | €/ Netto pauschal |
| v. H./ | €/ Netto pauschal |
| v. H./ | €/ Netto pauschal |
- insgesamt: €/ Netto pauschal

- 6.1** Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nett Honorar erstattet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

- 6.1** Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.

- 6.1** Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind sie aufzuschlüsseln nach .

- 6.2** Bei Erstattung von Reisekosten /Trennungsschädigung auf Einzelnachweis ist das Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Der Vorsteuerabzug nach Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

6. **Vorsteuerabzug**
Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 8**Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	für Personenschäden	für sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Bei kleinen Aufträgen bzw. Aufträgen mit geringem Schadensrisiko können niedrigere Versicherungssummen vereinbart werden, bei erhöhtem Schadensrisiko auch höhere Versicherungssummen. Beides ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Zu § 9

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

9.2, 9.3...

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

9. *Fachlich Beteiligte sind:*

Zu § 10

Sofern zutreffend, kann der § 10 auch vollständig herausgenommen werden. Dann ist auch auf S. 2 der § 10 zu löschen sowie der Verweis in § 3 Nr. 3.5 Abs. 1.

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 10.2.2 zu ergänzen:

10.2.**Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung**

Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.H VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

10.2. Hydraulische Berechnungen

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Daten zu hydraulischen Berechnungen im Datenformat

Hinweise zur Anwendung der AVB (VI.1)

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 AVB verstößt oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.